

*Original*

G e s e t z

vom . . . . . 11. März 1954 . . . . .

womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBL.Nr.177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBL.Nr.110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGBL.Nr.177, in der Fassung des Gesetzes vom 28. Mai 1937, LGBL.Nr.110, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden Niederösterreichs wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

- 1.) Im Titel des Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist am Schlusse in Klammer anzufügen: "(N.ö. Gemeindewasserleitungsgesetz)".
- 2.) Vor dem § 1 ist die Überschrift : "Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage" einzusetzen.
- 3.) Dem § 1 ist ein neuer Abs.(6) mit folgendem Wortlaut anzufügen:  
    "(6) Liegenschaftseigentümern (Bauwerbern), die nicht zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtet sind, kann vom Gemeinderat und in Städten mit eigenem Statut vom Stadtrat (Stadtsenat) auf schriftlichen Antrag durch Bescheid der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bewilligt werden. Der Widerruf einer erteilten Bewilligung ist unzulässig. "
- 4.) Im § 2 ist zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen: "Der genehmigte Beschluß ist entweder in seinem vollen Wortlaut oder mit dem Hinweis, daß er im Gemeindeamt 30 Tage während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt, unter Angabe seines Wirksamkeitsbeginnes öffentlich kundzumachen; er wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Tage dieser Kundmachung zunächst folgt."
- 5.) Im § 2 ist im bisherigen 3. und nunmehrigen 4. Satz das Wort "Gemeindevorstand" zu ersetzen durch "Bürgermeister (Magistrat)" und im folgenden Satz nach dem Wort "Gemeinderat" in Klammer anzufügen: "(Stadtrat, Stadtsenat)". Nach dem letzten Satz ist anzufügen: "Eine erteilte Befreiung kann vom Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) mit Bescheid widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hiefür nachträglich weggefallen sind."

6.) Nach dem § 2 ist ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

" § 2a.

(1) Die Eigentümer ( Bauwerber ) jener Liegenschaften, die zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtet sind oder denen nach § 1, Abs.(6), die Bewilligung zum Anschluß erteilt wurde, haben ihr Gebäude durch eine, wenn erforderlich, auch unterirdische Leitung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage/<sup>in</sup>Verbindung zu bringen. Die Hausleitung ( Abs.(2) ) mitsamt <sup>der Verbindung</sup> dem Anschluß an die Anschlußleitung ( Abs.(2) ) ist bis zum Wassermesser durch die Gemeinde, der übrige Teil der Hausleitung durch den Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) nach den näheren Anordnungen der Wasserleitungsordnung ( § 6 ) herzustellen. Die Selbstkosten, die der Gemeinde durch die teilweise Herstellung der Hausleitung erwachsen, sind dem Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) durch Zahlungsauftrag ( § 15 ) vorzuschreiben und vom Bürgermeister ( Magistrat ) im Verwaltungswege einzubringen.

(2) Die Hausleitung umfaßt die Leitung bis zur Grenze der anschlusspflichtigen Liegenschaft. Die Anschlußleitung umfaßt das Verbindungsstück von der Liegenschaftsgrenze zum Straßenrohrstrang. Die Kosten für die Herstellung der Hausleitung und der Verbindung mit der Anschlußleitung hat der Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) zu tragen. Die Kosten der Anschlußleitung trägt die Gemeinde. Wenn auf Antrag des Liegenschaftseigentümers ( Bauwerbers ) ohne daß hierfür eine technische Notwendigkeit gegeben ist, vom Bürgermeister ( Magistrat ) für eine Liegenschaft mehrere Anschlußleitungen bewilligt werden, so sind die Kosten der zusätzlich bewilligten Anschlußleitungen vom Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) zu tragen.

(3) Bei Neubauten sind nach Maßgabe der Wasserleitungsordnung die näheren Anordnungen über die Ausführung und die Erhaltung des vom Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) herzustellenden Teiles der Hausleitung sowie die Frist, innerhalb welcher der vom Liegenschaftseigentümer herzustellende Teil der Hausleitung fertigzustellen ist, im Baubewilligungsbescheid festzusetzen. Im Falle die Baubewilligung nicht vom Bürgermeister zu erteilen ist, hat der Bürgermeister die im ersten Satz genannten Anordnungen durch einen Bescheid besonders fest-

zusetzen. Bei im Zeitpunkt des Eintrittes der Anschlußpflicht bereits bestehenden Gebäuden muß mit der Bauführung des vom Liegenschaftseigentümer herzustellenden Teiles der Hausleitung spätestens 14 Tage nach Eintritt der Anschlußverpflichtung ( § 2 ) begonnen werden und diese längstens 3 Monate nach Baubeginn beendet sein.

(4) Die im Abs.(2) genannten Fristen können in Einzelfällen vom Bürgermeister ( Magistrat ) auf begründetes schriftliches Ansuchen verlängert werden. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Berufung an den Gemeinderat ( Stadtrat, Stadtsenat ) offen. Gegen diesen Bescheid ist eine weitere Berufung unzulässig. Säumigen Liegenschaftseigentümern ( Bauwerbern ) werden die Einleitungen von der Gemeinde durch Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hergestellt und die hiebei auflaufenden Kosten nach fruchtloser Zahlungsermahnung durch den Bürgermeister (Magistrat) im Verwaltungswege hereingebracht.

(5) Wird für zwei oder mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausleitung und eine gemeinsame Anschlußleitung errichtet, so treffen die hinsichtlich des von der Gemeinde herzustellenden Teiles der Hausleitung festgelegten Verpflichtungen sämtliche Eigentümer ( Bauwerber ) dieser Liegenschaften anteilmäßig entsprechend der für die einzelnen Liegenschaften sich ergebenden Berechnungsflächen ( § 9, Abs.(2) ).

(6) Die Liegenschaftseigentümer bereits bestehender Gebäude sind verpflichtet, die bestehenden Wasseranlagen und Abortanlagen, letztere jedoch nur, wenn sie an ein Kanalnetz angeschlossen sind, auf ihre Kosten nötigenfalls derart umzubauen, daß ein Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich ist. Bei Neubauten ist im vorhinein auf die Anschlußmöglichkeit Bedacht zu nehmen."

- 7.) Der § 3 erhält die Überschrift: "Duldung der Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten, Kontrolle und Auskunftspflicht."
- 8.) Im § 3, Abs.(1), ist nach den Worten "(1) Die Eigentümer ...." einzufügen: "(Bauwerber)".
- 9.) Der § 3, Abs.(2), hat in Zukunft zu lauten:

"(2) Die im Abs.(1) genannten Personen sind verpflichtet, den legitimierten Organen der Gemeinden ungehinderten Zutritt zu den

Wassermessern und allen Wasserleitungseinrichtungen zu gestatten, sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Bürgermeister (Magistrat) kann insbesondere auch anordnen, daß zur Ermittlung aller für den Wasserbezug und die Bemessung der Wassergebühren wesentlichen Umstände von den Liegenschaftseigentümern ( Bauwerbern ) amtliche Erhebungsbogen ausgefüllt und beim Gemeindeamt ( Magistrat ) abgegeben werden. "

10.) Der § 4 erhält die Überschrift: "Sperrung von Hausbrunnen und Verbot der Errichtung neuer Hausbrunnen."

11.) Im § 4 hat es nach den Worten : "... für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser ...." bis zum Schluß des Absatzes zu lauten: "... durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu sperren, wenn ihre Weiterverwendung die Gesundheit gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den gesperrten Hausbrunnen ist verboten. Die Zuschüttung gesperrter Hausbrunnen zur Vermeidung der Verunreinigung des Grundwassers bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Auch die Errichtung neuer eigener Wasserversorgungsanlagen kann von der Bezirksverwaltungsbehörde untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Wasserversorgungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung bedroht werden könnte."

12.) Dem § 4 ist folgender neuer Abs.(2) anzufügen:

"(2) Bei den im Abs.(1) genannten Angelegenheiten ist die zuständige Wasserrechtsbehörde Berufungs- und Aufsichtsbehörde."

13.) Der § 5 erhält die Überschrift: "Wasserabgabe und Erhaltungspflicht."

14.) Der § 5, Abs.(1), hat zu lauten:

"(1) Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich mittels Wassermesser. Die Wassermesser sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben ihr Eigentum. Die Aufstellung der Wassermesser erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ( Bauwerbers ). Der Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) ist verpflichtet, die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen laufend auf seine Kosten zu erhalten. Die Überprüfung des Wassermessers und die Behebung von Schäden darf nur durch Beauftragte der Gemeinde durchgeführt werden. Für die Behebung von Schäden, die nicht auf mangelhaftes Material oder auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind, trägt die Kosten der Liegenschaftseigentümer. Desgleichen trägt der Liegenschaftseigentümer die Kosten

der Überprüfung des Wassermessers, wenn er die Überprüfung beantragt hat und bei der Überprüfung keine Fehler festgestellt wurden. Diese Kosten sind durch Zahlungsauftrag ( § 15 ) vorzuschreiben und im Verwaltungswege durch den Bürgermeister ( Magistrat ) einzubringen."

15.) Im § 5, Abs.(2), hat es nach dem ersten Satz bis zum Schlusse des Absatzes zu lauten: "Der letzte Satz des § 2a, Abs.(1), gilt sinngemäß. Die Instandhaltung des vom Liegenschaftseigentümer (Bauwerber) herzustellenden Teiles der Hausleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) . Der Bürgermeister ( Magistrat ) kann dem Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) durch Bescheid auftragen, erforderliche Instandhaltungsarbeiten innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen."

16.) Der § 6 hat in Hinkunft zu lauten:

### § 6.

#### Wasserleitungsordnung.

(1) Jede Gemeinde, die eine Gemeindewasserleitung besitzt, hat durch Gemeinderatsbeschluß eine Wasserleitungsordnung zu erlassen, die nähere Bestimmungen zu enthalten hat:

a) über die Form und die Frist für die Anmeldung des Wasserbezuges ( § 2, zweiter Satz );

b) über die technische Ausgestaltung und Beschaffenheit der Anschluß- und Hausleitungen;

c) über die Anmeldung der Herstellung, Erweiterung, Änderung und Instandsetzung, sowie über die Vorlage der Pläne vor Durchführung solcher Arbeiten;

d) über die Überprüfung der Hausleitungen und die Überwachung der Wasserleitungsarbeiten sowie über die Instandhaltungspflicht ( § 5, Abs.(2) );

e) über die Aufstellung und die Schutzeinrichtungen für Wassermesser ( § 5, Abs.(1) );

f) über die Anmeldung und die Behebung von Wasserleitungsschäden;

g) über die Verhütung und die Abstellung von Wasserverwendungen und die Einschränkung des Wasserzuflusses bei vorschriftswidriger Herstellung der Hausleitung, bei Zahlungsrückstand

und bei mißbräuchlicher Wasserentnahme oder einem solchen Wasserbezug;

h) über die Bedingungen zur Entnahme von Wasser aus öffentlichen Auslaufbrunnen für gewerbliche und industrielle Zwecke und zur Viehtränke.

(2) Die Bestimmungen des § 2, erster und zweiter Satz, über die Kundmachung, die Genehmigung durch die Landesregierung und den Wirksamkeitsbeginn finden hinsichtlich der Wasserleitungsordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Landesregierung hat durch Kundmachung im Landesgesetzblatt eine Musterwasserleitungsordnung zu erlassen."

17.) Der § 7, derzeitige Fassung nach dem Gesetz LGBI.Nr.110/1937, hat zu lauten:

"Wassergebühren.

§ 7.

Die Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut des Landes Niederösterreich werden, sofern das Recht zur Einhebung solcher Gebühren den Gemeinden nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, ermächtigt, auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses von den Eigentümern ( Bauwerbern ) jener Liegenschaften welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage verpflichtet sind oder denen auf Ansuchen der Anschluß bewilligt wurde, Wassergebühren ( Wasseranschlußgebühren, Ergänzungsgebühren, Sondergebühren, Wassermessergebühren und Wasserbezugsgebühren ) einzuheben. Die Wassergebühren, die in der Gemeinde eingehoben werden sollen, sind in der Wassergebührenordnung (§ 18) festzusetzen."

18.) Der § 8 hat in Hinkunft zu lauten:

§ 8.

Wasseranschlußgebühr, Ergänzungsgebühr.

(1) In jenen Gemeinden, die in der Wassergebührenordnung eine Wasseranschlußgebühr festgesetzt haben, ist für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasseranschlußgebühr zu entrichten.

(2) Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrundegelegten Berechnungsgrundlagen ( § 9, Abs.(2) ) ist in den im Abs.(1) genannten Gemeinden eine Ergänzungsgebühr zu der bereits entrichteten Wasseranschlußgebühr zu entrichten, wenn sich durch diese Änderung gegenüber dem ursprünglichen Bestand nach den Bestimmungen des § 9, Abs.(2) eine höhere Gebühr ergibt. Bei Liegenschaften, die bereits vor dem 1. Jänner 1954 an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren, gelten der Bestand am 1. Jänner 1954 als ursprünglicher Bestand und als Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrundegelegten Bemessungsgrundlage jede Änderung, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ergänzungsgebühr begründet, wenn die Anschlußgebühr bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes bemessen worden wäre.

(3) Bei einer Bauführung auf Grundstücken, die durch Abteilung einer Liegenschaft entstehen, tritt die Verpflichtung zur Bezahlung der Wasseranschlußgebühr auch dann ein, wenn für die ungeteilte Liegenschaft eine Wasseranschlußgebühr bereits bezahlt worden ist."

19.) Der § 9 hat in Hinkunft zu lauten:

"Berechnung der Wasseranschlußgebühren und der Ergänzungsgebühren.

### § 9.

(1) Die Höhe der Wasseranschlußgebühr ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche ( Abs.(2) ) mit dem Einheitssatz ( Abs.(3) ).

(2) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, daß die Hälfte der verbauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbauter Fläche gelten die dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehörigen, an die verbauter Fläche unmittelbar anschließenden Grundflächen, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtausmaß von 500 m<sup>2</sup>. Zur unverbauten Fläche gehören auch Nebengebäude landwirtschaftlicher Betriebe, die nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche

Betriebe, die der Erzeugung der landwirtschaftlichen Grundprodukte dienen.

(3) Der Einheitssatz ( Abs.(1) ) ist vom Gemeinderat in der Wassergebührenordnung ( § 18 ) festzusetzen; er darf 0'8 v.H. jenes Betrages nicht übersteigen, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Wasserversorgungsanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Wasserversorgungsanlage durchschnittlich entfällt. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes sind in die Wassergebührenordnung aufzunehmen.

(4) Wurde anlässlich der Abteilung eines Grundes auf Bauplätze auch für das Grundstück, auf dem ein Gebäude errichtet wird, bereits gemäß § 14, Abs.(5), der n.ö. Bauordnung ein Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlage geleistet, so ist der auf dieses Grundstück nach seinem Flächenausmaß entfallende Teil des bereits geleisteten Beitrages auf die Wasseranschlußgebühr anzurechnen. Ist der sich hiebei ergebende Betrag höher als die Wasseranschlußgebühr, so findet eine Rückzahlung des Differenzbetrages nicht statt.

(5) Soferne auf Grund der bisher für die Gemeinde geltenden Vorschriften bereits für nicht anschlusspflichtige Grundstücke eine Wasseranschlußgebühr entrichtet worden ist, ist anlässlich des Anschlusses solcher Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nur eine Wasseranschlußgebühr im Ausmaß von 80 v.H. der sonst zu entrichtenden Gebühr vorzuschreiben. Im Zweifelsfalle hat der Zahlungspflichtige über amtliche Aufforderung hiefür die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(6) Die Ergänzungsgebühr ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Gebühr für den Bestand nach der Änderung und der Gebühr für den Bestand vor der Änderung, wobei beide Gebühren nach dem bei Entstehung der Gebührenschuld geltenden Einheitssatz zu berechnen sind.

(7) Außer der Wasseranschlußgebühr ( Sondergebühr ) dürfen von der Gemeinde aus dem Titel des Anschlusses keine anderen Geld- oder Naturalleistungen verlangt werden.



- 20.) Der bisherige § 9 erhält die Bezeichnung "§ 20"<sup>19</sup>.
- 21.) Nach dem § 9 sind folgende 10 neue Paragrafen anzufügen:

"Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondergebühr.

§ 10.

(1) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer ( Bauwerber ) verpflichtet, neben der Wasseranschlußgebühr auch die Kosten für die aus diesem Anlaß notwendig werdende besondere Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage zu bezahlen ( Sondergebühr ). Die Sondergebühr ist gleichzeitig mit der Anschlußgebühr zu entrichten, sofern im Zahlungsauftrag ( § 15 ) keine anderen Zahlungsbedingungen vorgeschrieben sind. Die Sondergebühr wird nach Anhörung des Zahlungspflichtigen durch den Gemeinderat ( Stadtrat, Stadtsenat ) festgesetzt. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird aber die Ausgestaltung der Wasserversorgungsanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so beschränkt sich die Verpflichtung jedes einzelnen Betriebes auf einen verhältnismäßigen Teil der Sondergebühr.

(2) Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn durch Unterbringung oder Erweiterung eines Betriebes in einer bestehenden Baulichkeit nachträglich ein Zustand geschaffen wird, der, wenn er bereits beim Anschluß bestanden hätte, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondergebühr begründet hätte.

Wassermessergebühren.

§ 11.

Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung und Bedienung des Wassermessers ist nach Maßgabe der Wassergebührenordnung der Gemeinden eine laufende Gebühr ( Wassermessergebühr ) zu entrichten. Die Wassermessergebühr soll jährlich 10 v.H. der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses über die Wassergebührenordnung durchschnitt-

lichen Anschaffungskosten des für die Liegenschaft beigegebenen Wassermessers nicht übersteigen. Die Wassermessergebühren für die einzelnen Wassermesser sind in der Wassergebührenordnung unter Angabe des Anschaffungspreises festzusetzen. In den im § 12, Abs.(6), genannten Fällen entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wassermessergebühr.

## § 12.

### Wasserbezugsgebühren.

(1) Für den Bezug des Wassers ist nach Maßgabe der Wassergebührenordnung der Gemeinden eine laufende Gebühr ( Wasserbezugsgebühr ) zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühren sollen durch Multiplikation der Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit der Kubikmeteranzahl der laut Wassermesser verbrauchten Wassermenge errechnet werden. Die Höhe der Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser ist in der Wassergebührenordnung festzusetzen.

(2) Die Höhe der Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Wasserbezuges und des Erhaltungsaufwandes derart festzusetzen, daß die gesamten in der Gemeinde zur Einhebung gelangenden Wassergebühren ( Wasseranschlußgebühren, Ergänzungsgebühren, Wassermessergebühren und Wasserbezugsgebühren ) den Aufwand für die Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigen ( § 32, Abs.(1), BGBl.II,Nr.316/1934 ). Zum Zwecke dieser Berechnung sind die Wasseranschlußgebühren und die Ergänzungsgebühren im Ausmaß des durchschnittlichen Ertragnisses der letzten 3 Jahre und die Wassermessergebühren im Ausmaß des letzten Jahresertragnisses vor dem Jahre, in dem die Festsetzung der Grundgebühr erfolgt, zu berücksichtigen.

(3) Für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren sind die Angaben des Wassermessers, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich.

(4) Wenn der Wassermesser offenbar unrichtig zeigt oder ganz stillsteht, so wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres oder, falls dies nicht feststellbar ist, nach den Angaben des neuen Wassermessers für den nächstfolgenden gleichen Zeitraum berechnet.

(5) Im Falle einer Veränderung ( Erhöhung oder Ermäßigung ) der bisherigen Grundgebühr ist für das laufende Vierteljahr, in welchem der bezüg-

liche Gemeinderatsbeschluss wirksam wurde, eine Mischgebühr vorzuschreiben, die sich aus dem Durchschnittsmittel der bisherigen und der neufestgesetzten Gebühr ergibt.

(6) Wasserabnehmern, denen von der Gemeinde noch keine Wassermesser beigelegt sind, ist bis zu dem, der Beilegung der Wassermesser nächstfolgenden Monatsletzen die Wasserbezugsgebühr nach der in der Gemeinde bisher festgesetzten Berechnungsart vorzuschreiben. Bei der Festsetzung der Wasserbezugsgebühr finden die Bestimmungen des Abs.(2) sinngemäß Anwendung. Die Bemessungsart der Wasserbezugsgebühr für solche Wasserabnehmer ist in die Wassergebührenordnung aufzunehmen.

### § 13.

#### Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflichtiger.

(1) Ist die Wasseranschlußgebühr, die Ergänzungsgebühr und Sondergebühr anlässlich einer Bauführung zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld mit Eintritt der Rechtskraft der Benützungsbewilligung, wenn aber eine solche nicht erforderlich ist, mit Ablauf des Tages, an dem die Bauführung tatsächlich beendet wurde; in allen anderen Fällen mit Eintritt der Rechtskraft der Verpflichtung zum Anschluß ( § 2 ), bzw. bei der Ergänzungsgebühr mit dem Eintritt der Änderung. Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages ( § 15, Abs.(1), lit.a ) zu entrichten.

(2) Vorbehaltlich besonderer, hinsichtlich des Entstehens der Gebührenschuld, sowie der Fälligkeit und der Einhebung der Wasserbezugsgebühren und Wassermessergebühren in der Wassergebührenordnung vom Gemeinderat festgesetzten Bestimmungen gilt Nachstehendes: Die Gebührenschuld für die Wassermessergebühr und die Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Entnahme von Wasser aus der Wasserleitung möglich ist. Wird eine Liegenschaft nicht innerhalb der hierfür festgesetzten Frist ( § 2a, Abs.(3) und (4) ) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so ist der dem letzten Tage dieser Frist nächstfolgende Tag für den Beginn der Gebührenpflicht maßgeblich. Die Wasserbezugsgebühren werden eine Woche nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig. Sie sind auf Grund vierteljährlich vorzu-

nehmender Zählerablesungen vorzuschreiben. Gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr wird auch der jeweils auf das Vierteljahr entfallende Teilbetrag der jährlichen Wassermessergebühr fällig; er ist im gleichen Zahlungsauftrag vorzuschreiben.

(3) Die Kostenersätze für die Herstellung und Erhaltung des von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ( Bauwerbers ) herzustellen- den Teiles der Hausleitung, die Kosten der auf besonderen Antrag des Liegen- schaftseigentümers ( Bauwerbers ) zusätzlich gemachten Anschlußleitungen, sowie die Kostenersätze für die Aufstellung, die Reparatur und die Überprü- fung des Wassermessers und die besonderen Beiträge für die Aufstellung eines eigenen Wassermessers ( § 17, Abs.(2) ), werden 30 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages fällig.

(4) Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergebüh- ren finden die Bestimmungen des § 10, Abs.(1) und Abs.(4) des n.ö. Haus- kehrichtabfuhrgesetzes, LGB1.Nr. 9/1952, mit der Maßgabe sinngemäße Anwen- dung, daß bei Neubauten oder bei baulichen Veränderungen an bestehenden Gebäu- den, wenn der Bauwerber und der Liegenschaftseigentümer verschiedene Personen sind, die Wasseranschlußgebühr, die Ergänzungsgebühr und Sondergebühr vom Bauwerber zu entrichten sind.

#### § 14.

##### Veränderungsanzeige.

Erfolgen nach Zustellung des Zahlungsauftrages ( § 13, Abs.(1) ) der- artige bauliche Veränderungen, daß die der seinerzeitigen Festsetzung der Wasseranschlußgebühren zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutref- fen, so hat der Zahlungspflichtige diese Veränderungen binnen 14 Tagen nach dem Eintritt der Veränderung bzw. nach dem Bekanntwerden derselben, dem Bürgermeister ( Magistrat ) schriftlich anzuzeigen. ( Veränderungsanzeige ).

§ 15.

Zahlungsauftrag.

(1) Dem Zahlungspflichtigen sind die Gebührenschuld und die Kostenersätze mit Bescheid ( Zahlungsauftrag ) vorzuschreiben. Durch je einen besonderen Zahlungsauftrag sind vorzuschreiben:

- a) die Wasseranschlußgebühren, die Ergänzungsgebühren und die Sondergebühren ( §§ 8,9 und 10 )
- b) die Wassermessergebühren und die Wasserbezugsgebühren (§§ 11 u.12);
- c) Änderungen der im Zahlungsauftrag nach lit. b) festgesetzten Wassermessergebühren und
- d) die Kostenersätze und besonderen Beiträge ( § 13, Abs.(3) ).

(2) Der Zahlungsauftrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung als Zahlungsauftrag und Bescheid;
- b) den Grund der Ausstellung;
- c) die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Gebühr bzw. des Kostenersatzes oder des besonderen Beitrages;
- d) den Fälligkeitstermin, im Falle des Abs.(1), lit. b) und c) , die Fälligkeitstermine und die Höhe der jeweiligen Teilbeiträge;
- e) bei Ausstellung wegen Säumnis einer Teilschuld, die im Abs.(1), lit.b), enthaltenen Hinweise;
- f) die Rechtsmittelbelehrung und
- g) den Tag der Ausfertigung.

(3) Der Zahlungsauftrag ist vom Bürgermeister oder dem an seiner Stelle Zeichnungsberechtigten zu unterfertigen und dem Zahlungspflichtigen zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 16.

Sondervereinbarungen, Straf- und Verfahrensbestimmungen, Zwangsmaßnahmen und Bemessungsverjährung.

(1) Die §§ 12 ( Sondervereinbarungen ), 14, Abs.(2) bis Abs.(4) (Strafbestimmungen), 15 ( Verfahren und Rechtszug ) und 16 ( Zahlungserleichterungen ) des n.ö. Hauskehrrichtabfuhrgesetzes, LGBI.Nr.9/1952, finden

hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

(2) Die in diesem Gesetz und in den von den Gemeinden hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen oder in auf Grund dieses Gesetzes oder der Durchführungsbestimmungen erlassenen rechtskräftigen Bescheiden den Liegenschaftseigentümern ( Bauwerbern ) oder sonstigen Personen auferlegten Verpflichtungen können, soweit es sich nicht um gebührenrechtliche Verpflichtungen handelt, auf Antrag des Bürgermeisters von der Bezirksverwaltungsbehörde und in Statutarstädten vom Magistrat nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch Ersatzvornahme oder Zwangsstrafen erzwungen werden. Im Verfahren zur Beschränkung der Wassererschließungsfreiheit anlässlich des Eintrittes der Anschlußverpflichtung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage ( § 4 ) findet der wasserrechtliche Instanzenzug Anwendung.

(3) Die Bemessungsverjährung beträgt ein Jahr. Die einjährige Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in welchem die Gebührenschuld entstanden ist.

## § 17.

### Sonderbestimmungen.

(1) Die Inhaber von Geschäftsbetrieben, Werkstätten usw., die regelmäßig einen besonders großen Wasserbezug haben, können, wenn eine gesonderte Zweigleitung besteht, für ihren Betrieb schriftlich die Beistellung eines eigenen Wassermessers für ihren ausschließlichen Gebrauch beantragen. Einen solchen Antrag kann auch der betreffende Liegenschaftseigentümer stellen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister ( Magistrat ) mit Bescheid. Über Berufungen gegen solche Bescheide entscheidet der Gemeinderat. ( Stadtrat, Stadtsenat ); eine weitere Berufung ist unzulässig.

(2) Wird einem Ansuchen nach Abs.(1) stattgegeben, so hat der Antragsteller für die Beistellung des Wassermessers der Gemeinde einen einmaligen besonderen Beitrag in der Höhe des Anschaffungspreises des beigegebenen Wassermessers zu entrichten. Die auf Grund des besonderen Wassermessers festgestellte Wasserbezugsgebühr ist dem Inhaber dieses Geschäftsbetriebes ( Werkstätte ) gesondert durch Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Wassermessergebühr für den beigegebenen Wassermesser, des besonderen Beitrages und der Kostenersätze.

§ 18.

Wassergebührenordnung.

- (1) Die Wassergebühren sind in einer vom Gemeinderat zu beschließenden Wassergebührenordnung festzusetzen ( § 7 ).
- (2) Die Wassergebührenordnung hat zu enthalten:
  - a) die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Wasseranschlußgebühr und der Ergänzungsgebühr und die der Berechnung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten, sowie die Gesamtlänge des Rohrnetzes, wenn in der Gemeinde diese Gebühren eingehoben werden ( § 9, Abs.(3) );
  - b) die Wassermessergebühren für die einzelnen Wassermesser und die der Berechnung der Gebühr zugrundegelegten Anschaffungskosten, wenn in der Gemeinde diese Gebühren eingehoben werden ( § 11 ) ;
  - c) die Höhe der Grundgebühr für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr , wenn in der Gemeinde diese Gebühren eingehoben werden ( § 12, Abs.(2) );
  - d) in Gemeinden, in denen die Wasserabnehmer oder ein Teil derselben noch keinen Wassermesser beigestellt erhalten haben, die Höhe der Wasserbezugsgebühr, die Berechnungsart der Gebührenbemessung und die Fälligkeitstermine;
  - e) den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld, ferner die Ablesungs- und Fälligkeitstermine für die Wassermessergebühren und die Wasserbezugsgebühren, sofern eine andere als die im § 13, Abs.(2), subsidiär vorgesehene Regelung festgelegt wird, ferner die näheren Bestimmungen, wie die Wassergebühren zu entrichten sind und
  - f) die näheren Bestimmungen über die Erhebung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände.

(3) Die Wassergebührenordnung sowie allfällige spätere Änderungen dieser Vorschrift sind mit der Angabe des Wirksamkeitsbeginnes 14 Tage hindurch öffentlich kundzumachen; sie sind vor ihrer Kundmachung der Landesregierung bekanntzugeben. Die Wassergebührenordnung ( Änderung ) wird mit

dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ende der Kundmachungsfrist zunächst folgt. Bei Einführung des Anschlußzwanges ( § 2 ) ist die Wassergebührenordnung gleichzeitig mit der Wasserleitungsordnung kundzumachen und tritt im gleichen Zeitpunkt wie die Wasserleitungsordnung in Wirksamkeit.

## A r t i k e l II.

(1) In denjenigen Gemeinden , in denen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des § 2 des Gesetzes (LGB1.Nr.177 /1927, ein Beschluß über die Anschlußverpflichtung gefaßt und von der Landesregierung genehmigt oder auf Grund des § 18 der Deutschen Gemeindeordnung die Anschlußverpflichtung durch Satzung vorgeschrieben wurde, bleiben dieser Beschluß oder diese Bestimmungen der Satzung weiterhin wirksam.

(2) Die bisher in den im Abs.(1) genannten Gemeinden vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten Wasserleitungsordnungen ( § 6 des Gesetzes, LGB1.Nr.177/1927 ) sowie die erlassenen Wasserleitungssatzungen ( § 18 DGO ) bleiben, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widersprechen, nach Maßgabe des Abs.(3) noch 6 Monate nach Verlautbarung der durch Kundmachung der Landesregierung zu erlassenden Musterwasserleitungsordnung ( § 6 ) in Kraft. Endet diese 6-monatige Frist während eines Monates, so bleiben die bisherigen Wasserleitungsordnungen ( Satzungen ) bis zum letzten dieses Monates in Kraft. Für die Folgezeit ist eine neue Wasserleitungsordnung vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen, daß sie mit dem Monatsersten, der dem Wirksamkeitseende der bisherigen Wasserleitungsordnung folgt, in Wirksamkeit treten kann. Würde nach den Bestimmungen des § 6 die genehmigte Wasserleitungsordnung zu einem früheren Zeitpunkt als dem obgenannten Monatsersten wirksam werden, so tritt die Wirksamkeit mit diesem Monatsersten ein.

(3) Für Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen worden sind, ist unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde die Einhebung dieser <sup>es</sup> Gebühren innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetz/beschließt, nur dann eine Wasseranschlußgebühr ( Sondergebühr ) zu entrichten, wenn der Anschluß



nach dem 1. Jänner 1952 erfolgt ist. In diesen Fällen entsteht die Gebührenschuld mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes. Wurde von den Eigentümern ( Bauwerbern ) solcher Bauten bereits eine Anschlußgebühr entrichtet, so ist der bereits geleistete Betrag auf die vorzuschreibende Anschlußgebühr ( Sondergebühr ) anzurechnen. Ein sich hiebei allfällig ergebender Mehrbetrag ist rückzuerstatten. Der Gemeinderat kann an Stelle des 1. Jänner 1952 in der Wassergebührenordnung auch einen späteren Termin festsetzen.

(4) Anschlußleitungen ( § 2a, Abs.(5) ), die noch nicht in das Eigentum der Gemeinde übertragen worden sind, ( § 5, Abs.(1), in der bisherigen Fassung des Gesetzes ) gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum der Gemeinde über.

(5) Bestehende gebührenrechtliche Sondervereinbarungen werden mit 31. Dezember 1954 unwirksam.

#### A r t i k e l III.

Solange einzelne Wassergebühren der preisbehördlichen Regelung unterliegen, ist vor der Beschlußfassung über die Wassergebührenordnung hinsichtlich der Höhe dieser zur Beschlußfassung vorgesehenen Wassergebühren die Genehmigung der Preisbehörde einzuholen.

#### A r t i k e l IV.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Die Durchführungsvorschriften zu den gebührenrechtlichen Bestimmungen des n.ö. Gemeindewasserleitungsgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit dem im Abs.(1) bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren das Gesetz vom 28. Mai 1937, LGB1.Nr.110, womit das Gesetz vom 30. Juni 1927, LGB1.Nr.177, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1936, LGB1.Nr.5, vom Jahre 1937, über die öffentliche Wasserversorgung durch die Ortsgemeinden Niederösterreichs abgeändert wird, sowie alle sonstigen noch für einzelne Gemeinden

bestehenden sondergesetzlichen Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung und die Einhebung von Gebühren hierfür - mit Ausnahme der Sondergesetze für die Wasserleitungsverbände - ihre Wirksamkeit. Insbesondere gelten als aufgehoben:

- 1.) das Gesetz vom 8. Jänner 1904, LG u. VBl.Nr.19, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Bruck a.d. Leitha und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Bruck a.d.Leitha anlässlich dieser Errichtung;
- 2.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. August 1916, Z. XVI b-818/4, LG u. VBl.Nr.66, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Wasserverbrauchsgebühr und den Gebühren für die Benützung der Wassermesser anlässlich der Herstellung einer neuen Wasserleitung in der Gemeinde;
- 3.) das Gesetz vom 11. November 1907, LG u. VBl.Nr.152, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in der Gemeinde Reichenau in Niederösterreich und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Reichenau anlässlich dieser Errichtung in der Fassung der Novellen vom 31.Mai 1908, LG u.VBl.Nr. 102, vom 23. Februar 1922, LGB1.Nr.110 und vom 19. April 1922, LGB1.Nr. 189;
- 4.) das Gesetz vom 18. Juni 1908, LG u. VBl.Nr.110, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Hadersfeld ( politischer Bezirk Tulln ) und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Hadersfeld anlässlich dieser Errichtung;
- 5.) das Gesetz vom 1. August 1908, LG u. VBl.Nr. 115, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Dürnstein, anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst;
- 6.) das Gesetz vom 7. Oktober 1908, LG u. VBl.Nr.131, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung im Ortsteile Maria Schutz der Gemeinde Schottwien und die Einhebung von Gebühren durch die Marktgemeinde Schottwien für diese Wasserleitung sowie für die schon bestehende Wasserleitung im Markte Schottwien in der Fassung der Novelle vom 17. Februar 1921, LGB1.Nr. 147;

- 7.) das Gesetz vom 10. November 1908, LG u. VBl.Nr. 134, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der städtischen Wasserleitung in der Gemeinde Bruck an der Leitha in der Fassung der Novellen vom 29. April 1920, LG u. VBl.Nr. 386 und vom 31. Jänner 1922, LGB1.Nr. 96;
- 8.) das Gesetz vom 4. Jänner 1910, LG u. VBl.Nr. 19, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Hollern und die Einhebung von Gebühren hierfür;
- 9.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1910, Z. XVI b- 127/19, LG u. VBl.Nr. 51, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Minimalwasserbezugsgebühr von 10 K jährlich;
- 10.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1910, Z. VI- 1313/1, LG u. VBl.Nr. 103, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren, sowie von Gebühren für die Benützung der Wassermesser anlässlich der Herstellung einer neuen Wasserleitung in der Gemeinde;
- 11.) das Gesetz vom 26. Mai 1910, LG u. VBl.Nr. 118, betreffend die Verpflichtung der Besitzer von Gebäuden und gewerblichen Anlagen in der Stadt Laa an der Thaya zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung und zur Entrichtung einer Wasserleitungsgebühr;
- 12.) das Gesetz vom 27. Mai 1910, LG u. VBl.Nr. 138, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Mistelbach und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Mistelbach anlässlich dieser Errichtung in der Fassung der Novellen vom 11. März 1920, LG u. VBl.Nr. 289, vom 4. Jänner 1921, LGB1.Nr. 109 und vom 16. Februar 1922, LGB1.Nr. 106;
- 13.) das Gesetz vom 23. Juni 1910, LG u. VBl.Nr. 146, betreffend die Einhebung von Wasserleitungsgebühren durch die Gemeinde Spitz an der Donau;
- 14.) das Gesetz vom 15. Mai 1911, LG u. VBl.Nr. 79, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Deutsch-Altenburg und die Einhebung von Gebühren hierfür;

- 15.) das Gesetz vom 17. Juni 1911, LG u. VBl.Nr. 93, betreffend die Herstellung einer Wasserleitung und einer Kanalisierungsanlage in Weikersdorf bei Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Weikersdorf anlässlich dieser Herstellungen;
- 16.) das Gesetz vom 10. August 1911, LG u. VBl.Nr. 105, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in St. Aegydt am Neuwalde und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde St. Aegydt am Neuwalde anlässlich dieser Errichtung in der Fassung der Novellen vom 20. April 1913, LG u. VBl.Nr. 52 und vom 19. Oktober 1921, LGBl.Nr. 338;
- 17.) das Gesetz vom 20. April 1912, LG u. VBl. Nr. 73, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Marktgemeinde Bockfließ anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst in der Fassung der Novelle vom 11. März 1920, LG u. VBl.Nr. 288;
- 18.) das Gesetz vom 20. April 1912, LG u. VBl.Nr. 89, betreffend die Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser aus der Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläumswasserleitung in Langenlois in der Fassung der Novellen vom 10. März 1916, LG u. VBl.Nr. 28, und vom 20. Juni 1921, LGBl.Nr.268;
- 19.) das Gesetz vom 9. Juli 1912, LG u. VBl.Nr. 115, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Kaiser Franz Joseph-Wasserwerke der Stadt Melk, sowie die Einhebung von Gebühren hiefür in der Fassung der Novelle vom 13. Februar 1915, LG u. VBl.Nr. 23;
- 20.) das Gesetz vom 1. August 1912, LG u. VBl.Nr. 140, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Aspang - Markt für die dortselbst im Jahre 1898 errichtete Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläumswasserleitung;
- 21.) das Gesetz vom 18. Oktober 1912, LG u. VBl.Nr. 184, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung des Ortes Mönichkirchen, Gemeinde Aspang - Amt, und die Einhebung der Gebühren hiefür;
- 22.) das Gesetz vom 18. Oktober 1912, LG u. VBl.Nr. 185, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Rührsdorf anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung daselbst;

- 23.) das Gesetz vom 20. April 1913, LG u. VBl.Nr.51, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Neunkirchen und die Einhebung der hieraus erfließenden Gebühren;
- 24.) das Gesetz vom 4. Juli 1913, LG u. VBl.Nr. 102, womit der Stadtgemeinde Mautern in Niederösterreich die Bewilligung zur Einhebung von Wassergebühren erteilt wird;
- 25.) das Gesetz vom 27. August 1913, LG u. VBl.Nr.123, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Gutenstein in Niederösterreich sowie die Einhebung von Gebühren hierfür durch die Gemeinde Gutenstein in der Fassung der Novelle vom 10. Oktober 1921, LGBl.Nr. 337;
- 26.) das Gesetz vom 12. November 1914, LG u. VBl.Nr. 141, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Marktgemeinde Persenbeug an der Donau, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür;
- 27.) das Gesetz vom 8. Jänner 1915, LG u. VBl.Nr. 13, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde Karlstetten und die Einhebung der hieraus erfließenden Gebühren in der Fassung der Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Mai 1915, Z. X- 208/5, LG u. VBl.Nr. 59;
- 28.) das Gesetz vom 13. Februar 1915, LG u. VBl.Nr. 37, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Errichtung, in der Fassung der Novellen vom 11. März 1920, LG u. VBl.Nr. 287 und vom 14. Juni 1921, LGBl.Nr. 265;
- 29.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1916, Z. X- 452/11, LG u. VBl.Nr. 73, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Stadtgemeinde Mautern;
- 30.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1916, Z. X- 451/6, LG u. VBl.Nr. 87, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Mitterbach sowie die Einhebung von Wassergebühren hierfür;

- 31.) das Gesetz vom 30. Juli 1916, LG u. VB1.Nr. 102, betreffend die Einhebung von Gebühren in der Katastralgemeinde Willendorf, Ortsgemeinde Schwallenbach, anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung;
- 32.) die Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 20. Oktober 1916, Z. X- 562/4, LG u. VB1. Nr. 169, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Ortswasserleitung der Gemeinde Payerbach, Niederösterreich, sowie die Einhebung von Wassergebühren hiefür in der Fassung der Kundmachung des k.k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juni 1918, Z. X- 310/6, LG u. VB1.Nr. 169;
- 33.) das Gesetz vom 30. April 1919, LG u. VB1. Nr. 304, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Katastralgemeinde Neusiedl, Ortsgemeinde Waidmannsfeld in Niederösterreich, sowie die Einhebung von Gebühren hiefür in der Fassung der Novelle vom 5. April 1922, LGB1.Nr. 176;
- 34.) das Gesetz vom 11. März 1920, LG u. VB1.Nr. 290, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Ortswasserleitung der Gemeinde Payerbach, Niederösterreich, sowie die Einhebung von Gebühren hiefür;
- 35.) das Gesetz vom 29. April 1920, LG u. VB1.Nr. 487, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Stadtgemeinde Gmünd in Niederösterreich sowie die Einhebung von Gebühren hiefür in der Fassung der Novelle vom 26. Oktober 1921, LGB1.Nr. 339;
- 36.) das Gesetz vom 23. Juni 1920, LG u. VB1.Nr. 734, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadtgemeinde Ybbs in Niederösterreich sowie die Einhebung von Gebühren hiefür durch die Stadtgemeinde Ybbs;
- 37.) das Gesetz vom 4. November 1920, LGB1.Nr. 32/1921, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenwasserleitung der Gemeinde St. Veit a.d. Gölsen und die Einhebung von Wasserbezugsgebühren in der Fassung der Novelle vom 5. April 1922, LGB1.Nr. 186;

- 38.) das Gesetz vom 4. November 1920, LGB1.Nr. 47/1921, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Eggenburg;
- 39.) das Gesetz vom 4. November 1920, LGB1.Nr. 66/1921, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Kirchsschlag und die Einhebung von Gebühren hierfür durch die Gemeinde Kirchsschlag;
- 40.) das Gesetz vom 4. Jänner 1921, LGB1.Nr.110, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Marktgemeinde Gföhl in Niederösterreich sowie die Einhebung von Gebühren hierfür in der Fassung der Novelle vom 26. Oktober 1921, LGB1.Nr. 16;
- 41.) das Gesetz vom 20. Juni 1921, LGB1.Nr. 267, über die Abgabe von Wasser aus der Ortswasserleitung der Gemeinde Lunz am See, sowie die Einhebung von Gebühren hierfür in der Fassung der Novelle vom 9. März 1922, LGB1.Nr. 138;
- 42.) das Gesetz vom 20. Juni 1921, LGB1.Nr. 284, über die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Kroatisch-Haslau;
- 43.) das Gesetz vom 26. Oktober 1921, LGB1.Nr. 18/1922, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Stadtgemeinde Hainburg an der Donau sowie die Einhebung von Gebühren hierfür;
- 44.) das Gesetz vom 31. Jänner 1922, LGB1.Nr. 97, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Amstetten;
- 45.) das Gesetz vom 22. März 1922, LGB1.Nr. 160, über die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Eggenburg;
- 46.) das Gesetz vom 7. Juli 1926, LGB1.Nr. 187, über die Einführung einer öffentlichen Wasserversorgung in St. Pölten.

Auf Grund des Art. 17 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1920 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obensiehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am 11. März 1954 gefaßt worden ist.

Der Landeshauptmann:  
*Leinhardt*

Wien, 11. März 1954

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

*Grossmann*

Der Landesrat:  
*[Signature]*